

HINWEISE ZUM ANTRAG SOWIE ZUR VERWENDUNG VON ZUWENDUNGEN FÜR KULTURDENKMALE IM FREISTAAT SACHSEN

Zuwendungen werden nach der Maßgabe der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Gewährung von Zuwendungen zur Erhaltung und Pflege von Kulturdenkmalen (Sächsische Denkmalschutzförderungsverordnung – SächsDSchföVO in der aktuell gültigen Form und nach Maßgabe der Sächsischen Haushaltsordnung und den hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel vergeben.

Das Denkmal

Denkmalpflege und Denkmalschutz gehören zu den wichtigsten Aufgaben auf kulturellem Gebiet in unserer Zeit. Das wechselseitige Zusammenwirken von Denkmaleigentümern, Freistaat und Kommunen als auch der Öffentlichkeit schafft den Raum, um uns heute so wertvolle Zeugen der Vergangenheit nicht nur aus historischem Gefallen, sondern letztlich als bestimmende Faktoren für die Lebensqualität in den Städten und Landschaften zu erhalten. Sie als Denkmaleigentümer können sich als denkmalpflegerisches Anliegen, die Kulturdenkmale in ihrer materiellen Originalität zu bewahren, zu Eigen machen.

Zum Antrag:

1. Der Antrag (in einfacher Ausfertigung mit den unter Punkt 1 im Antragsformular angeführten notwendigen Anlagen) muss bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres im jeweils zuständigen Landratsamt – Untere Denkmalschutzbehörde/Denkmalförderung – eingegangen sein, wenn das Bauvorhaben im nächsten Jahr durchgeführt werden soll. Antragsformulare erhalten Sie bei der Unteren Denkmalschutzbehörde – Denkmalförderung – des Landkreises Zwickau.
2. Veränderungen an Denkmalen unterliegen der Genehmigungspflicht. Sind die Veränderungen am Denkmal baugenehmigungspflichtig, so schließt die Baugenehmigung die denkmalschutzrechtliche Genehmigung mit ein. Bei baugenehmigungsfreien Vorhaben lt. Sächsischer Bauordnung ist trotzdem eine denkmalschutzrechtliche Genehmigung zu beantragen.
3. Sowohl vor Stellung eines Antrages auf Baugenehmigung als auch gleichfalls bei Stellung eines Antrages auf Gewährung einer Zuwendung zur Erhaltung und Pflege eines Kulturdenkmals sollten Sie oder Ihr Beauftragter Architekt persönlich Kontakt mit der unteren Denkmalschutzbehörde beim Landkreis aufnehmen. Dort wird häufig unter Hinzuziehung des zuständigen Gebietsreferenten des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen das Vorhaben durchgesprochen. Dies hat den Vorteil, dass im Einzelfall Vorklärunen möglich werden, die dann in die eigentliche Planung als abgestimmt eingehen; hierdurch ersparen Sie sich zeitaufwendigen Schriftverkehr mit den zuständigen Behörden.
Es hat sich als positiv herausgestellt, wenn Sie für die denkmalpflegerischen Belange des Vorhabens den Rat eines Architekten nutzen, der dann auch die notwendigen Antragsunterlagen in der gewünschten Qualität erstellen kann.
4. In der ANLAGE A 1 zum Antrag ist die denkmalpflegerische Zielsetzung des Vorhabens zu beschreiben. Hier sind insbesondere Antworten zu geben zum Ort, an dem die Maßnahme ausgeführt wird, zu den vorhandenen Baumaterialien als auch der neu zum Einsatz kommenden bestimmten Materialien; Aussagen zu den Ausführungstechniken; beabsichtigte Veränderungen gegenüber dem originalen Zustand etc..
Weitergehende Informationen zum geschichtlichen Hintergrund sind nur dort angebracht, wo sie Klarheit in die ausführenden Baumaßnahmen gewähren.
5. Aus der ANLAGE A 2 zum Antrag - verbindliche AUSGABENPLANUNG - sollen detailliert Art und Umfang der geplanten Maßnahmen hervorgehen. Hierbei können als Grundlage die Kostenangebote von Handwerkern oder Firmen beigelegt werden.

6. Geben Sie bitte die beantragte Zuwendung aufgrund des ermittelten denkmalpflegerischen Mehraufwandes genau an; der beantragte Zuschuss kann niemals den denkmalpflegerischen Mehraufwand übersteigen.
Hinweis: Je schlüssiger die Höhe des denkmalpflegerischen Mehraufwandes aus den Unterlagen hervorgeht, desto schneller kann auch Ihr Antrag beschieden werden; Ergänzungen Ihrerseits werden dann entbehrlich sein.
Ein Darlehen kann von der Unteren Denkmalschutzbehörde nicht gewährt werden.
7. Das Raumbuch / der Bauplan beschreibt in Lage, Maß und Anzahl die Veränderungen an der Bausubstanz. Hierbei ist somit der Ort der Veränderung, d.h. der Neueinbau oder / und der Abbruch von Bauteilen sowie der Austausch an gleicher Stelle (Kopie) anzugeben.
8. Bitte setzen Sie in Ihrem Finanzierungsplan in der Zeile „Eigenleistungen“ den Wert der Leistung und Arbeit ein, die von Ihnen unentgeltlich erbracht werden (z.B. eigene Mitarbeit bei dem Vorhaben, Nachbarschaftshilfe, Verwendung von Baumaterialien aus eigenen Beständen). Kredite, die Sie bei privaten Banken aufgenommen haben, fallen ebenfalls unter Eigenmittel. Zinsverbilligte Kredite gelten als öffentliche Mittel (Sächsische Aufbaubank). Die Sicherung von Eigenmitteln ist Voraussetzung für die Gewährung von Zuwendungen.
9. Fotos sollen den gegenwärtigen Zustand des Denkmals wiedergeben. Neben dem gewünschten Gesamteindruck müssen die Fotos sowohl die verschiedenen Ansichten als auch die Details der zu verändernden Bereiche zeigen. Historische Aufnahmen, die einen ursprünglichen Zustand des Denkmals zeigen, sollten nicht fehlen, wenn sie in bezug zu den vorzunehmenden Arbeiten stehen.

Verwendung der Zuwendung

1. Für Maßnahmen des üblichen Unterhalts von Denkmalen können grundsätzlich keine Zuwendungen bewilligt werden; gefördert werden nur die reinen denkmalpflegerischen Mehraufwendungen. Dies sind Mehraufwendungen, die gegenüber dem normalen Unterhalt des Denkmals notwendig werden, um die vorhandenen Denkmaleigenschaften weiterhin bewahren zu können.
2. Mit der Bau- bzw. Restaurierungsmaßnahme, für die Sie eine Zuwendung bei der Unteren Denkmalschutzbehörde beantragt haben, dürfen Sie erst nach Bewilligung des Zuschusses beginnen, es sei denn, dass die Genehmigung zum förderunschädlichen vorzeitigen Maßnahmebeginn erteilt wurde.
Bitte erteilen Sie noch keine Aufträge, solange der förderunschädliche vorzeitige Maßnahmebeginn nicht genehmigt oder ein Zuschuss bewilligt ist. Die Zustimmung zum vorzeitigen Baubeginn führt zu keiner Bindung der Behörde bezüglich des Zuschusses Dies fällt in das ausschließliche Risiko des Bauherrn.
3. Bitte beachten Sie bei der Durchführung der Maßnahme, für die ein Zuschuss bewilligt wurde oder der vorzeitige Baubeginn genehmigt wurde, dass die Anforderungen der denkmalrechtlichen Genehmigung einzuhalten sind, um die Bewilligung oder Auszahlung des Zuschusses nicht zu gefährden.